



S.-H. Gemeindetag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Vorab per e-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

24 105 Kiel, 18.01.10

Reventloulallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/223

Aktenzeichen: Bü/Ro

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur
(Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)**
Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/108

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Landesnaturenschutzgesetzes Stellung zu nehmen. An der Anhörung am 20.1.10 wird der Unterzeichner teilnehmen und die Stellungnahme kurz präsentieren.

1. Grundsätzliches

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die aktuellen Regelungen des Landesnaturenschutzgesetzes rechtzeitig zum Inkrafttreten des neuen Bundesnaturenschutzgesetzes zum 1. März 2010 an dieses anzupassen, um Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Wir begrüßen diese Zielsetzung ausdrücklich, da damit Anwendungssicherheit und somit auch ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet wird.

Aufgrund der vorgenannten Zielsetzungen beschränkt sich die Gesetzesnovelle weitestgehend darauf, die 2007 geschaffenen landesrechtlichen Standards zu erhalten. Da insofern keine neuen Regelungsgehalte geschaffen werden, hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag zu den Einzelregelungen grundsätzlich keine Anmerkungen.

2. Umsetzung des § 61 BNatSchG

Allerdings sollen abweichend von § 61 BNatSchG für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen an Gewässern gemäß § 35 Absatz 1 LNatSchG ausschließlich dessen Absätze 2 bis 6 gelten.

Unseres Erachtens sollte erwogen werden, die Außenbereichsgeltung des § 61 BNatSchG in die Regelung des § 35 LNatSchG zu übernehmen. Dies würde die gemeindliche Planungshoheit in Tourismusgemeinden erheblich verbessern, da bisher Ausnahmen von den Vorgaben des § 35 LNatSchG gerade bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen und Vorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nur schwer zu erreichen waren. Eine ungezügelter Entwicklung im Uferbereich ist hierdurch indes nicht zu erwarten, da in aller Regel ein Bebauungsplan erforderlich sein wird und somit weiterhin Einflussnahme- und Steuerungsmöglichkeiten durch die Träger öffentlicher Belange sowie die Landesplanung erhalten blieben.

3. Standardabbau und Entbürokratisierung weiterhin erforderlich

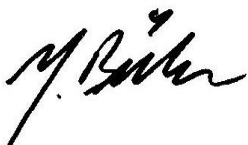
Wir sehen in diesem Vorschlag ein exemplarisches Beispiel dafür, dass grundsätzlich jede Vorgabe von Standards intensiv geprüft werden sollte und jede Möglichkeit genutzt werden sollte, Verantwortung auf die örtliche Ebene zu delegieren.

Insofern regen wir an, dass der Ausschuss die Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes hinsichtlich deren Erforderlichkeit und Standardvorgaben kritisch hinterfragt. Die Regelungen des novellierten Landesnaturschutzgesetzes 2007 mögen sich zwar bewährt haben, jedoch sollte trotzdem in einem weiteren Schritt ergebnisoffen geprüft werden, ob einzelne Regelungen tatsächlich noch erforderlich sind, oder ob hier ein Beitrag zum Standardabbau und zur weiteren Entbürokratisierung durch Streichung von Regelungen erfolgen kann.

Die notwendige Haushaltskonsolidierung des Landes mit Blick auf die aktuelle Einnahmekrise und Art. 109 GG wird nur zu leisten sein, wenn auch im Landesnaturschutzgesetz ein Abbau von Hindernissen für Investitionen und Wirtschaftswachstum sowie von Aufgaben erfolgt, der einen Personalabbau ermöglicht.

Daher sollte entweder das laufende Gesetzgebungsverfahren hierfür genutzt werden oder der Landtag sollte von vornherein festlegen, in der laufenden Wahlperiode eine weitere Novelle des LNatSchG vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied